

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Dezember 1957

168/A.B.

zu 194/J

Anfragebeantwortung

In einer Anfrage vom 3. Dezember haben die Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen erklärt, anlässlich der Betriebsprüfung bei einer Wiener Firma habe der Betriebsprüfer widerrechtlich Akten an sich genommen und diese dem Finanzamt übergeben, welches gegen die Firma mehrere Strafverfahren einleiten liess. Dabei sei das Steuergeheimnis mehrfach verletzt worden. Ausserdem habe offenbar das Finanzamt Mitteilungen an die Steyr-Werke weitergegeben und einer französischen Geschäftspartnerin der Firma, die sich ^{Wege} ~~im~~ der französischen Botschaft erkundigte, über die eingeleiteten Verfahren genaue Auskunft erteilt.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat diese Anfrage mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Das Landesgericht für Strafsachen in Wien hat als Schöffengericht den in Betracht kommenden Steuerberater zu einer strengen Arreststrafe in der Dauer von 14 Tagen bedingt verurteilt, weil er den Betriebsprüfer fälschlich beschuldigt hat, sich Aktenmappen widerrechtlich angeeignet zu haben.

Die Steyr-Daimler Puch A.G. hat mitgeteilt, dass sie von Organen der Finanzbehörde keinerlei Mitteilungen, Informationen oder Unterlagen erhalten hat und dass ihre Kenntnisse lediglich aus Angaben stammen, die sie von einem ihrer Dienstnehmer erhalten hat und durch Akteneinsicht anlässlich eines beim Kreisgericht Steyr anhängigen Verfahrens erfuhr.

Durch Umfrage bei allen in Betracht kommenden Bediensteten der Finanzverwaltung wurde festgestellt, dass die französische Botschaft weder angefragt hat, noch irgendwie schriftlich oder mündlich informiert worden ist.

Was die Anzeige des Finanzamtes an die Staatsanwaltschaft anlangt, liegt nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen eine Verletzung des Steuergeheimnisses nicht vor. Das vom Finanzamt veranlasste Devisenstrafverfahren gegen die Firma Wüstinger ist lediglich deshalb eingestellt worden, weil die Nationalbank über ~~Ersuchen~~ der Firma Wüstinger "ausnahmsweise nachträglich die zur Abwicklung der gegenständlichen Transaktionen erforderlich gewesenen devisenrechtlichen Bewilligungen" erteilt hat.

Die Firma A. Wüstinger hat einen Anspruch auf Schadenersatz nach dem Amtshaftungsgesetz angemeldet. Sie kann im Ablehnungsfall die Amtshaftungsklage folgen lassen und daher den Weg beschreiten, durch das unabhängige Gericht über die Vorfrage, ob eine "unbefugte" Offenbarung der Verhältnisse eines Steuerpflichtigen vorliegt, absprechen zu lassen.

Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass, Massnahmen gegen Beamte zu ergreifen und Verfügungen zu treffen, um eine finanzielle Belastung des Staates auszuschliessen, noch durch einen Erlass an nachgeordnete Dienststellen die strengste Wahrung des Steuergeheimnisses in Erinnerung zu rufen.